

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 05.09.2025

Internet

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Az: St 6/23, St 3/24

**Mündliche Verhandlung
vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen
Mittwoch, 10. September 2025, 10.00 Uhr
Justizzentrum Am Wall, Saal 4, Am Wall 198, 28195 Bremen**

Der Staatsgerichtshof wird am 10. September 2025 ab 10 Uhr in zwei Normenkontrollverfahren mündlich verhandeln. Es wird um die Frage gehen, ob das Erste Nachtragshaushaltsgesetz 2023 vom 28.03.2023, hilfsweise das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2023 vom 20.12.2023 (jeweils nebst Haushaltsplan 2023), § 18 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung und das Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2024 vom 19.06.2024 (nebst Haushaltsplan 2024) mit der Landesverfassung vereinbar sind.

Antragsteller sind die Mitglieder der CDU-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft. Sie machen im Wesentlichen geltend, die Haushaltspläne verstießen gegen das Neuverschuldungsverbot (Schuldenbremse), das in Artikel 131a Abs. 1 der Landesverfassung geregelt ist. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist dagegen der Auffassung, es habe sowohl im Haushaltsjahr 2023 als auch im Haushaltsjahr 2024 wegen der COVID-19-Pandemie, den Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Energie- und Klimakrise eine außergewöhnliche Notsituation vorgelegen, die sich der Kontrolle des Staates entzogen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt habe. Eine solche Notsituation erlaube gemäß Artikel 131 Absatz 3 der Landesverfassung eine Abweichung von dem Neuverschuldungsverbot.

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation wird von den Antragstellern bestritten. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Klimakrise. Bei mittel- oder langfristigen Problemen müsse der Haushaltsgesetzgeber in der Lage sein, sich darauf einzustellen und die erforderlichen Lösungen aus laufenden Haushaltsmitteln bereitzustellen. Darüber hinaus werde in der Gesetzesbegründung nicht dargelegt, dass zwischen der geltend gemachten Notlage und der Nettoneuverschuldung der erforderliche Veranlassungszusammenhang bestehe. Das Erste Nachtragshaushaltsgesetz 2023 verstoße zudem gegen die Grundsätze der Jährlichkeit und Jährigkeit.

Hinweis: Der Staatsgerichtshof plant, am Ende der Sitzung einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung bekannt zu geben.

Hinweis zu Ton- und Fernsehaufnahmen:

In der mündlichen Verhandlung sind Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts nur zulässig, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat. Die verantwortlichen Journalistinnen und Journalisten werden gebeten, dies zu beachten.